

# Gebührenblatt

Gebühren in der Schaden- und Unfallversicherung, Stand 31. März 2017

Bestimmte Leistungen der Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft sind durch die Versicherungsprämie nicht abgedeckt. Für diese durch die VersicherungsnehmerInnen veranlassten Mehraufwendungen verrechnen wir daher angemessene Gebühren. Die betroffenen Leistungen und die Höhe der Gebühren sind nachfolgend angeführt.



## Gebühren für die Bearbeitung von Rückweisungen im SEPA-Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigungsverfahren) im Fall von korrekt ausgeführten Zahlungsaufträgen:

Euro 12,00

Diese Gebühr wird verrechnet, wenn ein von uns ausgelöster Zahlungsauftrag (ein Prämieinzug) trotz korrekter Ausführung erfolglos bleibt.

## Gebühren bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Prämie:

• Prämienzahlungsverzug/erste Mahnung	Euro 14,00
• Prämienzahlungsverzug/zweite Mahnung	Euro 18,00
• Prämienzahlungsverzug/dritte Mahnung	Euro 28,00

## So können Sie diese Gebühren ganz einfach vermeiden

- Wählen Sie die Prämienzahlung mittels SEPA-Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigungsverfahren) d.h. die automatische Abbuchung von Ihrem Konto.
- Achten Sie auf ausreichende Deckung Ihres Kontos zur Prämienfälligkeit. Damit vermeiden Sie Kosten aus der Rückweisung von SEPA-Lastschriften (Einzugsermächtigungen) durch Ihre Bank, die wir Ihnen gegebenenfalls zusätzlich anlasten müssten (siehe oben: Gebühren für die Bearbeitung von Rückweisungen).

## Gebühren für die Ausstellung von Duplikatpolizzen:

Euro 20,00

Ihre Versicherungsurkunde steht Ihnen jederzeit gratis in elektronischer Form und druckbar im Online-Service-Bereich ([zurich.at/meinezurich](http://zurich.at/meinezurich)) zur Verfügung. Sollten Sie eine Duplikatpolizze in Papierform zugesendet bekommen wollen, verrechnen wir für den Versand und die Bearbeitung die angeführte Gebühr.

## Gebühren für die Einrichtung bzw. Bearbeitung von Sperrschein gegenüber Banken aufgrund von Vinkulierung, Anmeldung einer Hypothek, Verpfändung oder Abtretung:

Euro 25,00

Die Gebühr wird für jede Einrichtung bzw. Bearbeitung einer Vinkulierung in der Schaden-/Unfallversicherung einschließlich Kfz-Versicherung und die dazugehörige Korrespondenz verrechnet. Zur Korrespondenz gehören die dem Vinkulargläubiger (Kreditinstitut oder Leasinggeber) gegenüber übernommenen Verpflichtungen:

### Zurich verpflichtet sich

- einem Antrag auf Einschränkung des Deckungsumfanges oder auf Herabsetzung der Versicherungssumme sowie einer Kündigung durch die Versicherungsnehmerin/den Versicherungsnehmer nur mit der Zustimmung der Bank/des Leasinggebers anzunehmen,
- die Bank/den Leasinggeber von der Unterbrechung des Versicherungsschutzes mangels Bezahlung der Prämien und von einer Kündigung des Vertrages zu verständigen,
- eine Entschädigungsleistung im Schadenfall nur mit der Zustimmung der Bank/des Leasinggebers vorzunehmen

Diese Gebühren fallen aufgrund des von der Versicherungsnehmerin/dem Versicherungsnehmer geschlossenen Kreditvertrages mit der Bank/dem Leasinggeber an und sind als Teil der Kreditkosten zu sehen.

## Hypothek

• Anmeldung Hypothek	Euro 70,00
• Anmeldung Superädifikat	Euro 85,00
• Anmeldung verbücheringfähige Urkunde	Euro 80,00
• Verpfändung	Euro 140,00
• Abtretung	Euro 140,00

Diese Gebühr wird für jede Einrichtung bzw. Bearbeitung einer Anmeldung einer Hypothek, Verpfändung oder Abtretung und die dazugehörige Korrespondenz verrechnet. Diese Gebühr wird den begünstigten Banken bzw. Sparkassen für die übernommenen Verpflichtungen aus der Anmeldung oder Bearbeitung einer Vinkulierung, Hypothek, Abtretung oder Verpfändung verrechnen.

## Anmerkung

Die vereinbarten Gebühren sind wertgesichert. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2000 oder ein an seine Stelle tretender Index.

Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die aktuell zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses von Zurich angewendete Indexzahl gemäß nachstehender Regelung.

### Für Vertragsschlüsse

von 1.1. bis 31.3.: Indexzahl, errechnet für den Juni des vorangegangenen Jahres  
von 1.4. bis 30.9.: Indexzahl, errechnet für den Dezember des vorangegangenen Jahres  
von 1.10. bis 31.12.: Indexzahl, errechnet für den Juni des laufenden Jahres.

In der Folge sind die Gebühren jeweils im Verhältnis der Indexzahl zur Bezugsgröße nach oben oder unten neu festzusetzen am 1.4. auf Basis Index Dezember des Vorjahres am 1.10. auf Basis Index Juni des laufenden Jahres

Eine kaufmännische Rundung der Gebühren auf ganze Eurocent hat zu erfolgen. Alle Veränderungsdaten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Zurich ist dessen unbeschadet berechtigt, geringere als die sich nach dieser Indexklausel ergebenden Gebühren zu verlangen, ohne dass dadurch das Recht verloren geht, für die Zukunft wieder indexkonforme Gebühren zu verlangen.

Zurich Versicherungs-Aktiengesellschaft  
Schwarzenbergplatz 15, 1010 Wien  
Zurich ServiceCenter kostenlos unter:  
08000 - 80 80 80, [www.zurich.at](http://www.zurich.at)

Auszugsweise Darstellung. Rechtlich verbindlich bleiben die jeweils gültigen zutreffenden Versicherungsbedingungen und mit KundInnen getroffene, schriftliche Vereinbarungen.

03 2017 pdf 120-17 Druckfehler und Änderungen vorbehalten

